

**Richtlinie zur Gewährung von
Leistungen aus Gründen der Billigkeit
für Inklusionsbetriebe
im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!**

1

Zweck, Rechtsgrundlage

1.1.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Verfahrens und der Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. § 32 des Nachtragshaushaltsgesetzes (NHHG) 2020 Liquiditätshilfen für rechtlich selbständige Inklusionsbetriebe gem. § 215 SGB IX, soweit coronabedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen. Die Hilfe dient zur Sicherung der bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nach § 215 SGB IX.

1.2.

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Unternehmen, welche in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, sollen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten und erheblichen Finanzierungsengpässen durch eine Billigkeitsleistung unterstützt werden. Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei unmittelbar auf die Corona-Krise zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Krise und deren Auswirkungen) hätte sich für den Inklusionsbetrieb aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Engpass ergeben.

Förderfähig sind:

2.1.

Ausgleich für laufende Betriebskosten wie beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Strom/Wasser/Heizung, notwendige Instandhaltungskosten,

2.2.

Personal-, Honorar- und Sachkosten zur Krisenkoordination bzw. zum Krisenmanagement innerhalb des Betriebes, z.B. auch Inanspruchnahme einer externen betriebswirtschaftlichen Beratung,

2.3.

Aufwendungen, die im Zuge der Wiederöffnung von Inklusionsbetrieben entstehen (z.B. Material zur Umsetzung notwendiger Hygienemaßnahmen: Trennwände, Desinfektionsmittel

etc., Kosten für Werbematerialien, um die Wiedereröffnung zu kommunizieren, Material und Ware für neu akquirierte Aufträge oder bei deutlichem Abbau der (Frisch-)Waren/Lagerbestände,

2.4.

Unterstützung von individuellen Lösungen, wie beispielsweise die temporäre Ausrichtung des Betriebes auf andersartige Produkte und Dienstleistungen.

2.5.

Ausgenommen von der Förderung sind Prämienzahlungen sowie der finanzielle Ausgleich von kurzarbeitergeldfähigen Personalkosten, da hier vorrangig die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes und die lfd. Leistungen der Inklusionsämter einzusetzen sind. Hierzu zählt auch die freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Inklusionsbetrieb.

3

Empfänger von Leistungen

Inklusionsunternehmen im Sinne des § 215 Abs. 1 SGB IX. Es erfolgt kein Ausschluss von Inklusionsbetrieben innerhalb verbundener Unternehmen. Rechtlich unselbständige Inklusionsabteilungen können nur im begründeten Ausnahmefall über ihr rechtlich selbständiges Unternehmen eine Förderung beantragen.

4

Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen

4.1.

Die Unternehmen, die in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten und erheblichen Finanzierungsengpässen durch eine Leistung der Billigkeit unterstützt werden.

Dies wird insbesondere angenommen, wenn

- die Umsätze sich gegenüber dem Vorjahresquartal erheblich reduziert haben

oder

- die Möglichkeiten Umsätze zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens bis Ende 2020 (z.B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, Versicherungsbeiträge) zu zahlen.

4.2.

Die Liquiditätshilfen können als Leistung der Billigkeit gewährt werden zur Sicherung der

bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Inklusionsbetrieben gem. § 215 SGB IX in Nordrhein-Westfalen.

4.3.

Der Inklusionsbetrieb hat die Notwendigkeit der Liquiditätshilfe ausführlich zu begründen. Dabei sind

- a) ein Bericht über die tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Betrieb in Bezug auf Auftragslage, Umsatz, Fixkosten und Kurzarbeit (Darstellung der wirtschaftlichen Notlage),
- b) die Gegenstände der Förderung (vgl. Ziffer 2),
- c) betriebswirtschaftliche Daten (insbesondere aus den Jahren 2019 und 2020) und
- d) eine Planungsrechnung für das verbleibende Jahr 2020 (Liquiditätsplan 2. Halbjahr bzw. von Antragstellung bis Projektende)

vorzulegen.

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.

Ferner muss der Antragsteller erklären, dass ihm bewusst ist, dass die Liquiditätshilfe als Billigkeitsleistung gewährt wird und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückzuzahlen ist.

Die betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen für Inklusionsbetriebe bei der HWK Münster und FAF gGmbH Köln erstellen aufgrund dieser Unterlagen eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme ist Basis für die Entscheidung, ob dem antragstellenden Betrieb eine Billigkeitsleistung gewährt werden kann. Ggf. kann der Antrag auf Förderung abgelehnt werden.

4.4.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Die Notwendigkeit der beantragten Liquiditätshilfe ist ausführlich zu begründen.

Inklusionsbetriebe, die Soforthilfen des Bundes oder Landes oder der Aktion Mensch e.V. in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme dieser Hilfen schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme dieser Billigkeitsleistungen nicht aus; jedoch erfolgt eine Anrechnung der Hilfen. Sämtliche Kosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Erklärung ist vom Inklusionsbetrieb bei Antragstellung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Leistungen

5.1.

Die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (Ziffer 2) erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung und für das restliche Jahr 2020, die der Überbrückung der Corona-Pandemie zuzurechnen sind.

Ausnahmsweise können auch die Kosten der Vormonate ab März 2020 berücksichtigt werden, wenn diese noch nicht beglichen werden konnten (z. B. Stundung von Mietzahlungen, Lieferantenverbindlichkeiten).

5.2.

Der Inklusionsbetrieb kann pro sozialversicherungspflichtigem Arbeitsplatz für einen Beschäftigten der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX folgende Zuschüsse erhalten:

Inklusionsbetriebe bis 10 Zielgruppenbeschäftigte pro Arbeitsplatz 5.000,-€, max. 30.000,- €,

Inklusionsbetriebe bis 25 Zielgruppenbeschäftigte pro Arbeitsplatz 3.000,- €, max. 50.000,- €,

Inklusionsbetriebe über 25 Zielgruppenbeschäftigte 2.000,- €, max. 75.000,- €.

Der Förderzeitraum ist begrenzt auf die Zeit bis Dezember 2020.

Hierbei wird die Zahl der Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugrunde gelegt.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Förderhöhe beträgt max. 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

6

Verfahren

6.1.

Antragsverfahren

Anträge sind an das Inklusionsamt des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet der Hauptsitz des Inklusionsbetriebes liegt, als zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.2.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Förderantrag die Zustimmung des für Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form von Abschlagszahlungen und zwar zu Beginn und zur Mitte des Bewilligungszeitraumes. Hierzu bedarf es zunächst keiner Vorlage von Nachweisen.

6.4.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Inklusionsbetrieb bis zum 31.03.2021 zu erstellen. Hierzu hat der Inklusionsbetrieb die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch geeignete Belege nachzuweisen.

7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 17.08.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.